

**Besondere Bedingung  
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung  
für freigestellte Versicherungsvermittler**

**HV 7003/00**

1. Solange die Haftungsübernahmeerklärung des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Vermittler gültig ist, liegt der Beitragsberechnung ein Nachlass in Höhe von 50 % zugrunde.
2. Der gewährte Versicherungsschutz ist nachrangig zu der für den Versicherungsvermittler geltenden Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtserklärung.
3. Der gewährte Nachlass erlischt mit dem Wegfall der Haftungsübernahme- und Regressverzichtserklärung. Die Beendigung der Haftungsübernahme ist anzeigepflichtig.
4. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Die Mehrprämie ist zum nächsten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.